

SATZUNG

Abschrift
inkl. Änderungen
(Stand: 04/2024)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13. September 1979 gegründete Sportverein führt den Namen „Sport-Club Mommenheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mommenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports (Änderung vom 31.03.1981).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Änderung vom 31.03.1981).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden-(Änderung vom 29.10.2009).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Änderung vom 31.03.1981).
6. Der SC Mommenheim verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist (Änderung vom 26.04.2024).

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, regelt sich ein etwaiges Widerspruchsverfahren nach § 4 Abs. 4 der Satzung.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Bei einem Beitritt im ersten Halbjahr ist der ganze Jahresbeitrag, bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig (Änderung vom 29.03.2019).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens
 - d) unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann beim Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden; die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig (Änderung vom 29.03.2019).

§ 5

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende schriftlich begründet Maßnahmen verhängt werden (Änderung vom 29.03.2019).:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6

Beiträge, Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit zu erlassen.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Geschäftsjahr vom 01.02.des laufenden Jahres bis 31.01.des folgenden Jahres (Änderung vom 15.08.2000).
5. Die Mitgliederbeiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres (1. Februar) fällig. Sie müssen bis spätestens 30. April entrichtet werden bzw. durch Einzugsverfahren dem Verein zugeführt werden, lt. Mitgliederversammlung vom 29.Oktober 2009. (Änderung vom 29.10.2009).
6. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Änderung des Kontos und der Adressdaten dem Schatzmeister mitzuteilen. Entstehen dem Verein Kosten aus einer Nichteinlösung oder Rückbuchung, die das Mitglied zu verschulden hat, so hat das Mitglied dem Verein die Kosten zu erstatten (Änderung vom 29.03.2019).

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand mit entsprechender Begründung beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, sie geschieht in schriftlicher Form und in einer Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten (Änderung vom 29.03.2019).

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen *soweit dies erforderlich.* (Änderung vom 29.10.2009).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag, sofern es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt. (Änderung vom 29.03.2019)

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister
- Beisitzer 1

(Änderung vom 29.03.2019).

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportwart
- dem Vereinsjugendwart
- dem Pressewart
- Beisitzer 2

(Änderung vom 29.03.2019).

c) als erweiterter Vorstand bestehend aus:

- dem Gesamtvorstand
- den Abteilungsleitern

(Änderung vom 29.10.2009).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Neugründung einer Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Maßregelung von Mitgliedern
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig sowie für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und für Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Satzung. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
7. *Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.* (Änderung vom 29.10.2009).
8. *Der Gesamtvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Diese Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.* (Änderung vom 29.10.2009).

§ 11

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Kassierer
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) die Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Kassenprüfer

§ 12

Ausschüsse

1. Bei Bedarf können vom Gesamtvorstand Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 13

Vereinsjugend

1. Jede Abteilung hat das Recht einen Abteilungsjugendwart zu wählen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Insoweit findet § 7 Abs. 1 keine Anwendung. Gewählt werden können alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an (Änderung vom 29.03.2019).
2. Der Vereinsjugendwart wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsjugendwarte ersatzweise auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. (Änderung vom 29.03.2019)

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Im Bedarfsfall können ein Abteilungsjugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, bestimmt werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen (Änderung vom 29.03.2019).
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Auch die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten (Änderung vom 29.03.2019).

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Gewählt wird analog der Wahlfolge welche sich aus § 10 Nr. 1 Bst a) und b) dieser Satzung ergibt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig (Änderung vom 26.04.2024).
2. **Vorab wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Zum Einstieg in diese Regelung wird der Vorsitzende, der Schatzmeister, die Beisitzer und der Jugendwart für 4 Jahre gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Sportwart und des Pressewarts erfolgt zunächst nur für zwei Jahre. Die Regelung der Nummer 2 dieses Paragraphen ist nur gültig für die Umstellung der Wahlperiode im Wahljahr 2025. (Änderung vom 26.04.2024)**
3. **Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt (Änderung vom 26.04.2024).**
4. Die Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter erfolgt nach Bedarf (Änderung vom 29.03.2019).

§ 17

Kassenprüfung

1. Bis zu drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, eine Wiederwahl ist möglich (Änderung vom 26.04.2024).
2. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von zwei der drei Kassenprüfer im rotierenden System geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands (Änderung vom 24.04.2024).

§ 18

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mommenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gem. der DS-GVO insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der

geschäftsführende Vorstand soweit erforderlich einen Datenschutz-beauftragten (Änderung vom 29.03.2019)

Die vorstehende Satzung wurde am 13.09.1979 beschlossen.
Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2019
(Änderung vom 29.03.2019).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	(Seite 1)
§ 2	Mitgliedschaft	(Seite 1)
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	(Seite 1/2)
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	(Seite 2)
§ 5	Maßregelungen	(Seite 3)
§ 6	Beiträge, Aufnahmegebühr	(Seite 3)
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit	(Seite 4)
§ 8	Vereinsorgane	(Seite 4)
§ 9	Mitgliederversammlung	(Seite 4/5)
§ 10	Vorstand	(Seite 6/7)
§ 11	Mitarbeiterkreis	(Seite 7)
§ 12	Ausschüsse	(Seite 8)
§ 13	Vereinsjugend	(Seite 8)
§ 14	Abteilungen	(Seite 8)
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse	(Seite 9)
§ 16	Wahlen	(Seite 9)
§ 17	Kassenprüfung	(Seite 10)
§ 18	Satzungsänderungen	(Seite 10)
§ 19	Auflösung des Vereins	(Seite 10/11)
§ 20	Datenschutz im Verein	(Seite 11/12)
	Inhaltsverzeichnis	(Seite 13)